



Abteilung 6

An alle
Erhalter/Erhalterinnen
von Kinderbetreuungseinrichtungen

in der STEIERMARK

**Referat Kinderbildung und -
betreuung**

Bearb.: Mag. Eva Höfler
Tel.: +43 (316) 877-2334
Fax: +43 (316) 877-4364
E-Mail: kin@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT06-136293/2016-12

Graz, am 13.03.2020

Ggst.: Coronavirus -
Mitteilung an alle Erhalter/innen von
Kinderbetreuungseinrichtungen
betreffend die weitere Vorgehensweise

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie Sie bereits den Medien entnehmen konnten, bedarf es weiterer Maßnahmen, um die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) einzudämmen. Entgegen den Meldungen in manchen Medien bleiben die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bis auf weiteres geöffnet, jedoch soll die Anzahl der betreuten Kinder so weit als möglich reduziert werden.

Die Eltern sind daher anzuhalten,

**ab Mittwoch, den 18. März 2020 bis
einschließlich Dienstag, den 14. April 2020 (=Ende der Osterferien)**

ihr/e Kind/er nicht mehr in die Einrichtung zu bringen.

Der Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bleibt aufrecht für Eltern, die keine andere Betreuungsmöglichkeit für ihr/e Kind/er haben.

Das bedeutet:

I) Für Eltern:

Es liegt im Verantwortungsbereich der **Eltern**, ob sie ihr/e Kind/er in die Einrichtung bringen oder nicht. Es ist lediglich an die Eltern zu appellieren, für den genannten Zeitraum eine andere Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder zu finden.

Ziel ist es, die Kinderdichte in den Einrichtungen sowie die Anzahl der Sozialkontakte allgemein zu reduzieren.

Selbstverständlich müssen Betreuungsangebote insbesondere für jene Kinder, deren Eltern beruflich unabkömmlich sind bzw. die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben, sichergestellt werden. Zu diesen Personengruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal

- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben
- Pädagoginnen/Pädagogen
- Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher

Eine Betreuung durch Großeltern sollte keinesfalls gefördert werden. Personen über 65 Jahren gelten als besonders gefährdet schwer an einer Infektion mit dem Coronavirus zu erkranken.

Die Pflicht der Eltern gemäß §30 Abs. 4 Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, dafür zu sorgen, dass die Kinder die Einrichtung frei von ansteckenden Krankheiten besuchen, bleibt davon naturgemäß unberührt.

II) Für das Betreuungspersonal:

- a) Ziel ist es, wie auch im Schulbereich, die Anzahl der Sozialkontakte allgemein zu reduzieren. Dienstbesprechungen und Teamarbeit im Kollegium sollen ebenfalls in diesem Zeitraum weitestgehend vermieden werden.
- b) Besteht der Verdacht, dass sich eine in der Einrichtung befindliche Person mit dem Coronavirus infiziert hat, ist die Leitung gemäß § 39 Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz verpflichtet, unter gleichzeitiger Verständigung des Erhalters/der Erhalterin unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

Weitergehende Ausführungen zum korrekten Verhalten im Verdachtsfall entnehmen Sie bitte dem Rundschreiben der Abteilung 6 vom 4. März 2020, GZ: ABT06-278754/2015-75, welches an alle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ergangen ist.

III) ErhalterInnen von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

- a) Da die Einrichtungen geöffnet bleiben, hat das für die Betreuung der anwesenden Kinder notwendige Personal anwesend zu sein und Dienst zu leisten. Hinsichtlich des erforderlichen Personalschlüssels wird auf § 17 Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz verwiesen.
- b) Solange die einzelne Einrichtung bzw. die einzelnen Gruppen in Betrieb sind, ist auch bei sehr geringer Anzahl von zu betreuenden Kindern die Gewährung der Personalförderbeiträge nach dem Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz gesichert.

In diesem Zusammenhang wird dringend davon abgeraten, auch bei wenigen anwesenden Kindern, mehrere Gruppen zusammenzuziehen und eine „Großgruppe“ zu bilden. Nach Möglichkeit sind kleine Gruppenstrukturen zu schaffen, um die Ansteckungsgefahr soweit wie möglich zu minimieren.

- Für **Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr** wird ein Fernbleiben von der Einrichtung als „gerechtfertigte Verhinderung aufgrund eines außergewöhnlichen Ereignisses“ gemäß §33c Abs. 2 Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz gewertet.

- Für **Kinder, die sich nicht im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr befinden**, wird ein Fernbleiben von der Einrichtung als „gerechtfertigte Verhinderung“ gemäß §30a Abs. 1 und Abs. 2 Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz gewertet.
- c) Wenn ErhalterInnen ohne behördliche Schließungsanordnung selbstständig Einrichtungen oder Gruppen stilllegen, ist mit einem Verlust der Personalförderbeiträge und Beitragsersätze zu rechnen.
- d) Da die Einrichtungen bis auf weiteres geöffnet bleiben und das Land die entsprechenden Fördergelder, wie Personalförderung, Sozialstaffel- und Pflichtjahrbeitragsersätze und Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe an ErhalterInnen und Eltern weiter ausbezahlt, können durch die ErhalterInnen auch weiterhin die Elternbeiträge eingehoben werden.

Die beschriebenen Maßnahmen gelten sowohl für institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen als auch sinngemäß für die Tagesmutter-/vaterbetreuung.

**Im Falle von Änderungen in der Vorgehensweise werden Sie ehestmöglich informiert.
Für etwaige Rückfragen steht das Referat Kinderbildung und -betreuung unter der Telefonnummer: 0316/877-4903 zur Verfügung.**

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter

Dr. Albert Eigner
(elektronisch gefertigt)